LANDKREIS
MANSFELD-SÜDHARZ

Rechnungsprüfungsamt

EINGEGANGEN
03. Mai 2022
Verbandsgemeinde
Mansfelder Grund-Helbra

B E R I C H T

über die örtliche Prüfung

des Jahresabschlusses für das

Haushaltsjahr 2017

der Gemeinde Bornstedt

Az.:	**14.51.18**
Datum:	**27.04.2022**
Prüfungszeitraum:	**13.10.2021 bis 27.04.2022**
Prüfer:	**Frau Schulz**

0 Inhaltsverzeichnis

0 Inhaltsverzeichnis 2
1 Abkürzungsverzeichnis 3
2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung 4
3 Art und Umfang der Prüfung 4
4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft 5
5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 6
5.1 Ergebnisrechnung 7
5.2 Finanzrechnung 7
5.3 Haushaltsausgleich 7
5.4 Vermögensrechnung (Bilanz) 8
5.4.1 Bilanzaktiva 8
5.4.2 Bilanzpassiva 9
5.5 Anlagen 11
6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk 11

1 Abkürzungsverzeichnis

AHK	Anschaffungs- und Herstellungskosten
AiB	Anlagen im Bau
ARAP	Aktive Rechnungsabgrenzungsposten
AV	Anlagevermögen
DA	Dienstanweisung
EK	Eigenkapital
GemKVO Doppik	Gemeindekassenverordnung Doppik
GoB	Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung
GoBD	Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff
HHjahr	Haushaltsjahr
IKS	Internes Kontrollsystem
KAB	Kommunalaufsichtsbehörde
KomHVO	Kommunalhaushaltsverordnung
KVG LSA	Kommunalverfassungsgesetz Land Sachsen-Anhalt
KVSA	Kommunaler Versorgungsverband Sachsen-Anhalt
LSA	Land Sachsen-Anhalt
MI LSA	Ministerium des Innern und Sport Land Sachsen-Anhalt
NKHR	Neues Kommunales Haushalts- und Kassenrecht
PRAP	passiver Rechnungsabgrenzungsposten
RL	Richtlinie
RPA	Rechnungsprüfungsamt

2 Prüfungsauftrag und Gegenstand der Prüfung

Die Gemeinde führt seit dem 01.01.2013 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen des neuen kommunalen Haushalts- und Rechnungswesens (NKHR).

Für die Haushaltsführung im Berichtsjahr 2017 waren die Vorschriften des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), der Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) und der Gemeindekassenverordnung Doppik (GemKVO Doppik) bindend.

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung einen Jahresabschluss aufzustellen. Dieser unterliegt nach § 136 i. V. m. § 140 Abs. 1 Nr. 1 KVG LSA der örtlichen Prüfung. Gemäß § 141 Abs. 2 KVG LSA hat das Rechnungsprüfungsamt festzustellen, ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt.

Da die Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra für die örtliche Prüfung kein eigenes Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat und sich auch nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedient, obliegt gemäß § 138 Abs. 2 KVG LSA die Rechnungsprüfung dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

Dieser Schlussbericht gibt das Ergebnis der Prüfung wieder und dient als Grundlage für die Stellungnahme und Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2017 nach § 120 KVG LSA.

3 Art und Umfang der Prüfung

Die Art und der Umfang der Prüfung waren von dem Ziel geprägt, sich wieder dem normalen zeitlichen Ablauf der Aufstellung, Prüfung und Beschlussfassung von Jahresabschlüssen entsprechend § 120 KVG LSA anzunähern.

Das RPA hat den Prüfungsumfang aus § 141 Abs. 1 KVG LSA unter Anwendung der mit RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 eingeräumten Prüfungserleichterungen auf wesentliche Positionen mit finanzwirtschaftlichen Auswirkungen auf den Jahresabschluss 2021 und fortfolgende beschränkt. Dies umfasst im Einzelnen

- den korrekten Saldenvortrag,
- Zu- und Abgänge des Anlagevermögens einschl. der korrespondierenden Sonderposten,
- Sachverhalte, für die der automatische Fehlerausgleich mit dem aktuellen Jahresabschluss nicht erfüllt ist (Systemfehler).

Darüber hinaus blieb die ordnungsgemäße Haushaltsführung nicht unberücksichtigt.

Die Auswahl der Stichproben erfolgte auf Basis des retrograden Prüfungsansatzes und unter Berücksichtigung von Wesentlichkeiten.

Die Bilanz wurde im Original von der Prüferin gekennzeichnet.

Prüfungsfeststellungen, die nach Einschätzung des RPA der Stellungnahme bedürfen, sind im Bericht mit „B" für Beanstandung nebst einer fortlaufenden Nummerierung gekennzeichnet und durch Fettdruck hervorgehoben. Das RPA wird diese im Rahmen der Prüfung künftiger Jahresabschlüsse ggf. erneut aufgreifen. Formulierte Hinweise „H" sollen als Anregung zur Qualifizierung des Verwaltungshandelns dienen.

4 Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Die Haushaltssatzung einschließlich des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2017 wurden vom Gemeinderat mit Beschluss vom 27.02.2017 erlassen. Gleichzeitig wurde die Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes beschlossen.

B_1 Der Ergebnisplan für das Jahr 2017 war mit den veranschlagten Erträgen in Höhe von 761.100 EUR und den Aufwendungen in Höhe von 869.100 EUR entgegen den Bestimmungen des § 98 Abs. 3 KVG LSA nicht ausgeglichen.

Der Finanzplan weist für das Haushaltsjahr 2017 nachstehende Ein- und Auszahlungen aus:

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	672.800 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	750.100 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	38.000 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	32.000 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	86.800 EUR

Die Kommunalaufsichtsbehörde hat im Rahmen ihrer Ermessensentscheidung auf eine Beanstandung abgesehen.

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind mit der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 nicht veranschlagt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf insgesamt 45.500 EUR festgesetzt. Für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 wurden 26.500 EUR bzw. 19.000 EUR für Maßnahmen der Gemeindestraßen veranschlagt. Da lt. Gesamtplan der Gemeinde keine Kreditaufnahmen in künftigen Jahren vorgesehen sind, bedurfte der Gesamtbetrag keiner Genehmigung durch die KAB. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung wies die Veranschlagung der Verpflichtungsermächtigungen nicht aus, der Planungsfehler war zu berichtigen und ein entsprechender Beitrittsbeschluss zu fassen. Der Gemeinderat beschloss am 22.05.2017 die Haushaltssatzung 2017 unter Berücksichtigung des Beitrittsbeschlusses.

Die Kommunalaufsichtsbehörde genehmigte mit der Verfügung vom 26.04.2017 den festgesetzten Höchstbetrag der Kassenkredite von ursprünglich 823.100 EUR in Höhe von 785.900 EUR unter der Auflage, die monatliche Vorlage der Liquiditätsplanung weiter fortzuführen.

Weiterhin wurde angeordnet, dass durch den Bürgermeister mit Vollziehbarkeit der Haushaltssatzung gemäß § 27 KomHVO eine Haushaltssperre zu verfügen und der KAB unverzüglich anzuzeigen ist. Dieser Anordnung kam die Gemeinde nach und der Bürgermeister sprach mit Wirkung vom 23.05.2017 eine haushaltswirtschaftliche Sperre aus, die jedoch erst am 04.01.2018 bei der Kommunalaufsicht angezeigt wurde.

Mit der Bestätigung des Doppelhaushaltsplanes 2015 und 2016 vom 14.07.2015 ordnete die Kommunalaufsichtsbehörde an, dass die Gemeinde ab dem Haushaltsjahr 2016 den nicht für nachgewiesene zwingende Investitionen notwendige Anteil der Investitionspauschale (§ 16 Abs. 1 und 3 FAG i. V. m. §§ 5 Abs. 1 Nr. 4, 6 Abs. 1 Nr. 2 KVG LSA und § 90 KVG LSA) zur Finanzierung der der Verbandsgemeinde obliegenden Pflichtaufgaben überträgt.

Die Gemeinde Bornstedt wurde im Haushaltsjahr 2017 erstmalig verpflichtet, den Anteil an der Investitionspauschale an die Verbandsgemeinde abzuführen (§ 16 Abs. 4 FAG). Dieser betrug 12,5 %.

Das entsprechend § 102 Abs. 2 KVG LSA geltende Verfahren der Bekanntmachung und öffentlichen Auslegung fand für die Haushaltssatzung Beachtung.

5 Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017

Der § 118 Abs. 1 KVG LSA verpflichtet die Gemeinde, jährlich einen Jahresabschluss nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen, welcher ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln soll.

B_2 Die gesetzlich vorgegebene Frist war auf Grund der verspäteten Vorlage und Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht haltbar.

Legitimiert durch den Beschluss des Gemeinderates vom 26.04.2021 kam bei der Aufstellung des Jahresabschlusses 2017 der RdErl. MI LSA vom 15.10.2020 zur Anwendung. Die unter Pkt. 1 Bst. a - g gewährten Erleichterungen für die Aufstellung des Jahresabschlusses wurden vollumfänglich genutzt.

Die Vollständigkeit des Jahresabschlusses 2017 stellte der Bürgermeister am 31.08.2021 fest. Dem RPA wurde der Jahresabschluss am 07.09.2021 zur Prüfung vorgelegt. Der endgültige Jahresabschluss 2017 wurde am 06.09.2021 (lt. Ausdruck unterschriebener Bilanz) ausgefertigt und vom Bürgermeister der Gemeinde per 31.12.2017 unterzeichnet.

Die Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung stellen sich zum Stichtag wie folgt dar:

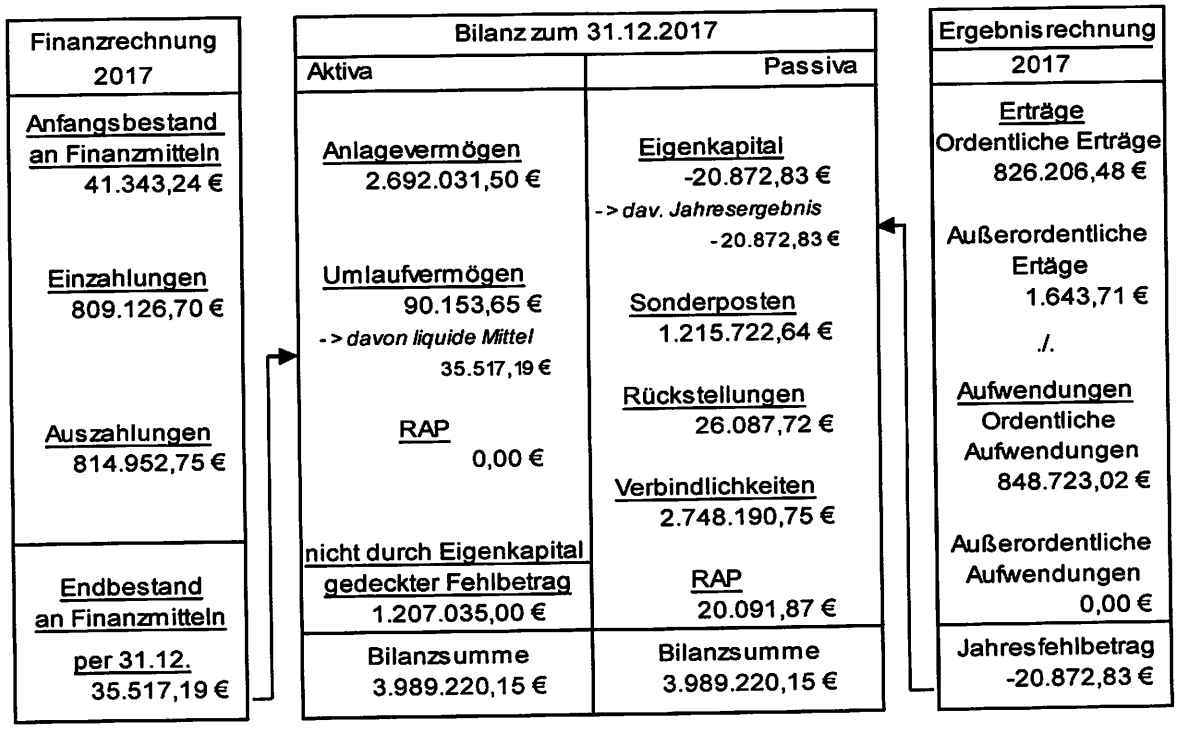

5.1 Ergebnisrechnung

Die Ergebnisrechnung erfasst alle Erträge und Aufwendungen (Ressourcenaufkommen und –verbrauch) eines Haushaltsjahres und ermittelt das Jahresergebnis.

Der Saldo aus dem ordentlichen Ergebnis und dem außerordentlichen Ergebnis wird mit ./. 20.872,83 EUR als Jahresergebnis (Fehlbetrag) ausgewiesen.

Im Vergleich zum fortgeschriebenen Haushaltsansatz hat sich das Jahresergebnis 2017 um rd. 169 TEUR verbessert.

5.2 Finanzrechnung

Die Finanzrechnung gibt Auskunft über die tatsächliche finanzielle Lage und zeigt dabei die Finanzierungsquellen sowie die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes der Gemeinde auf. Gemäß § 44 KomHVO Doppik erfasst die Finanzrechnung die realisierten Zahlungsströme (Cash-Flows) innerhalb des Haushaltsjahres, d.h. die tatsächlich eingegangenen bzw. geleisteten Einzahlungen und Auszahlungen. Diese stellen sich im Ergebnis wie folgt dar:

a) Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit 9.526,63 EUR
Die laufenden Einzahlungen reichten aus, die laufenden Auszahlungen zu decken. In Höhe des erwirtschafteten Überschusses standen Mittel für die Tilgung von Krediten zur Verfügung.

b) Saldo aus Investitionstätigkeit 40.003,63 EUR
Den ausgewiesenen Investitionsauszahlungen standen ausreichende Finanzierungsmittel zur Verfügung.

c) Saldo aus Finanzierungstätigkeit ./. 53.703,94 EUR
Der negative Saldo lässt erkennen, dass die Gemeinde höhere Tilgungen geleistet hat, als sie neue Verbindlichkeiten eingegangen ist. Die Verschuldung aus Investitionskrediten ist gegenüber dem Vorjahr um 86.703,94 EUR zurückgegangen, die aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten um 33.000,00 EUR gestiegen. Die Gemeinde Bornstedt finanziert ihren Schuldendienst über Kassenkredite.

d) Saldo aus dem Bestand an Fremdmitteln ./. 1.652,37 EUR

In der Finanzrechnung ist der Festbetragskredit i. H. v. insgesamt 698.000,00 EUR enthalten. Lt. den Rahmenverträgen für Kassenkredite vom 26.10.2017 und 14.12.2017 werden der Gemeinde die Kreditbeträge auf dem gemeinsamen Girokonto der Verbandsgemeinde (DKB 831917) zur Verfügung gestellt.

Der Finanzmittelbestand zum Ende des Jahres 2017 stimmt mit den ausgewiesenen liquiden Mitteln der Vermögensrechnung überein.

5.3 Haushaltsausgleich

Das Haushaltsjahr 2017 schloss mit einem Fehlbetrag von ./. 20.872,83 EUR ab, der sich aus dem Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis mit ./. 22.516,54 EUR und dem Überschuss im außerordentlichen Ergebnis von 1.643,71 EUR ergibt.

B_3 Der Haushaltsausgleich gemäß § 98 Abs. 3 KVG LSA war der Gemeinde Bornstedt im Berichtsjahr nicht möglich.

Entsprechend § 24 Abs. 1 KomHVO ist ein Fehlbetrag unverzüglich auszugleichen, spätestens im fünften dem Haushaltsjahr folgenden Jahr.

Da die Gemeinde Bornstedt nicht über Rücklagen verfügt, wird sich das Aktivkonto „Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag" in Höhe des Jahresfehlbetrages 2017 erhöhen.

Dem doppischen Haushaltsrecht entsprechend erfolgen die notwendigen Buchungen erst im nachfolgenden Haushaltsjahr 2018.

5.4 Vermögensrechnung (Bilanz)

Die Vermögensrechnung ist die stichtagsbezogene Gegenüberstellung des Vermögens und der entsprechenden Finanzierungsmittel.

Im Rahmen der Prüfung der Saldenvorträge war auffällig, dass der Jahresüberschuss 2016 unter der Bilanzposition Eigenkapital als Fehlbetragsvortrag in die Bilanz 2017 übernommen wurde.

B_4 Der Vortrag des Jahresüberschusses 2017 ist zu beanstanden.

Das positive Jahresergebnis war gem. § 23 Abs. 1 KomHVO als Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses vorzutragen. Die Rücklagenmittel standen gem. § 24 Abs. 1 S. 2 KomHVO danach zur Deckung des bestehenden Fehlbetrages zur Verfügung.

5.4.1 Bilanzaktiva

Auf der Aktivseite der Bilanz wird das Vermögen mit den zum Bilanzstichtag ermittelten Werten aufgeführt. Es handelt sich um die Dokumentation der Kapitalverwendung.

Die nachstehende Übersicht zeigt die einzelnen Bilanzergebnisse der Aktivseite zum Stichtag 31.12. einschl. der Veränderung zum vorangegangenen Haushaltsjahr.

Bilanz 2017

Aktiva	**31.12.2017**	**Veränderung zum Vorjahr**
Anlagevermögen		
immaterielle Vermögensgegenstände	0,00 EUR	0,00 EUR
Sachanlagevermögen	2.529.374,98 EUR	./. 115.521,20 EUR
Finanzanlagevermögen	162.656,52 EUR	0,00 EUR
Umlaufvermögen		
Vorräte	0,00 EUR	0,00 EUR
öffentlich-rechtl. Forderungen	49.994,37 EUR	./. 13.916,99 EUR
privatrechtliche Forderungen	4.642,09 EUR	+ 3.898,28 EUR
liquide Mittel	35.517,19 EUR	./. 5.826,05 EUR
ARAP	0,00 EUR	0,00 EUR
Nicht durch EK gedeckter Fehlbetrag	1.207.035,00 EUR	./. 76.658,02 EUR
Bilanzsumme	**3.989.220,15 EUR**	**./. 208.023,98 EUR**

Gemäß RdErl. des MI LSA vom 15.10.2020 reduziert sich die Prüfung auf Stichproben der Zu- und Abgänge des Anlagevermögens sowie den korrekten Nachweis der liquiden Mittel.

Anlagevermögen

Das Anlagevermögen (AV) umfasst all diejenigen Vermögensgegenstände, die dazu bestimmt sind, dauerhaft dem Geschäfts- bzw. Verwaltungsbetrieb zu dienen. Davon entfallen 94 % auf das Sachanlagevermögen.

Die Prüfung zur Bilanzierung erfolgte unter dem Gesichtspunkt einer vollständigen und geordneten Nachweisführung.

Die Veränderung des Anlagevermögens bezieht sich mit 116.290,20 EUR hauptsächlich auf die ordentlichen Abschreibungen für das Haushaltsjahr 2017.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 zeigte die Übereinstimmung des Anlagevermögens lt. Bilanz mit dem Jahresanlagennachweis.

Liquide Mittel

Zum 31.12.2017 betrugen die liquiden Mittel 35.517,19 EUR (Vorjahr: 41.343,24 EUR). Der Bilanzwert stimmt mit dem Kassenistbestand per 31.12.2017 und dem Kassensollbestand lt. Finanzrechnung überein und ist durch Kontoauszüge belegt.

Die liquiden Mittel haben sich im Vorjahresvergleich zum Bilanzstichtag um 5.826,05 EUR verringert. Von der Gemeinde mussten Liquiditätskredite in Anspruch genommen werden.

Unberücksichtigt der Inanspruchnahme von Liquiditätskrediten i.H. v. 698.000,00 EUR und der gewährten Liquiditätshilfen von 1.541.229,19 EUR würde sich zum Stichtag 31.12.2017 ein tatsächlicher Finanzmittelbestand für die Gemeinde Bornstedt in Höhe von ./. 2.203.712,00 EUR[1] ermitteln.

Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag

Aufgrund des Jahresüberschusses 2016 i. H. v. 76.658,02 EUR hat sich der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag zum 31.12.2017 auf 1.207.035,00 EUR verringert.

B_5 Die bilanzielle Überschuldung der Gemeinde Bornstedt ist unter Bezug auf § 98 Abs. 5 KVG LSA zu beanstanden.

Der Ausweis von negativem Eigenkapital ist ein Beleg dafür, dass die dauernde finanzielle Leistungsfähigkeit und damit auch die stetige Aufgabenerfüllung nicht mehr gesichert sind.

5.4.2 Bilanzpassiva

Die Passivseite der Bilanz gibt im Wesentlichen einen Überblick über die Verbindlichkeiten und das Eigenkapital einer Kommune und lässt damit die Finanzierung der auf der Aktivseite der Bilanz stehenden Vermögenswerte erkennen.

Die einzelnen Bilanzergebnisse der Passivseite der Gemeinde Bornstedt per 31.12.2017 sind im Folgenden dargestellt:

[1] Kassenbestand abzgl. der aufgenommenen Kassenfestbetragskredite sowie der als Darlehen gewährten Liquiditätshilfe

Bilanz 2017

Passiva	31.12.2017	Veränderung zum Vorjahr
Eigenkapital (Jahresfehlbetrag)	20.872,83 EUR	./. 97.530,85 EUR
Sonderposten	1.215.722,64 EUR	./. 67.282,00 EUR
Rückstellungen	26.087,72 EUR	+ 3.000,00 EUR
Verbindlichkeiten	2.748.190,75 EUR	./. 49.740,28 EUR
PRAP	20.091,87 EUR	+ 3.529,15 EUR
Bilanzsumme	**3.989.220,15 EUR**	**./. 208.023,98 EUR**

Gem. RdErl. reduziert sich die Prüfung auf die Sonderposten die zum Anlagevermögen korrespondieren müssen, die Rückstellungen sowie auf die Verbindlichkeiten.

Sonderposten

Der Ansatz von Sonderposten in der Bilanz dient der Darstellung der Beteiligungen Dritter an der Finanzierung bzw. am Erwerb von gemeindlichen Vermögensgegenständen (Investitionen). Sie werden über die entsprechende Abschreibungsdauer des geförderten Vermögensgegenstandes aufgelöst. Ausnahme bilden die Sonderposten aus der Investitionspauschale bis 2012.

Mit dem Jahresabschluss werden Sonderposten von insgesamt 1.215.722,64 EUR ausgewiesen. Bei den nachgewiesenen Zugängen handelt es sich um Sonderposten aus Anzahlungen für nicht zugeordnete Maßnahmen aus der Investitionspauschale i. H. v. 30.117,50 EUR.

Den Zugängen steht die ertragswirksame Auflösung der Sonderposten i. H. v. insgesamt 97.399,50 EUR gegenüber.

Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen per 31.12.2017 betragen 26.087,72 EUR und beinhalten mit 24.000,00 EUR die Aufwandserstattung für die Prüfung der Eröffnungsbilanz 2013 und der Jahresabschlüsse 2013 bis 2017, die Verzugs- und Stundungszinsen von 704,64 EUR sowie die Rückstellungen aus drohenden Verpflichtungen aus anhängigen Gerichtsverfahren i. H. v. 1.383,08 EUR.

Ausführungen zu den sonstigen Verpflichtungen gegenüber Dritten für Verzugs- und Stundungszinsen enthält bereits der Prüfbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2015.

Verbindlichkeiten

Zum Ende des Haushaltsjahres 2017 beträgt der Bilanzwert der Verbindlichkeiten insgesamt 2.748.190,75 EUR. Im Vergleich zum Vorjahr verringerte sich der Gesamtbestand um 49.740,28 EUR.

Die *Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen* reduzierten sich aufgrund der vereinbarten Tilgungen i. H. v. 86.703,94 EUR auf 488.993,13 EUR. Der Abgleich der ausgewiesenen Bestände mit denen der Darlehenskontoauszüge ergab Übereinstimmung.

Die Bilanz sowie die Verbindlichkeitenübersicht weisen zum 31.12.2017 *Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten* von insgesamt 2.239.229,19 EUR aus. Diese resultieren aus den Kassenfestbetragskrediten von insgesamt 698.000,00 EUR sowie den gewährten Liquiditätshilfen in Höhe von insgesamt 1.541.229,19 EUR. Gegenüber dem Vorjahr ist eine Erhöhung des Liquiditätskredites um 33.000 EUR zu verzeichnen. Der von der KAB genehmigte Höchstbetrag der Kassenkredite wurde 2017 nicht überschritten.

5.5 Anlagen

Die gemäß § 118 Abs. 4 Nr. 1 KVG LSA geforderte Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitenübersicht lag zur Prüfung vor. Der Abgleich mit den korrespondierenden Bilanzpositionen ergab Übereinstimmung.

Übersichten über zu übertragende Ermächtigungen und fortgeltende Verpflichtungsermächtigungen entsprechend § 118 Abs. 4 KVG LSA waren dem Jahresabschluss vorschriftsgemäß beigefügt.

Der Jahresabschluss 2017 weist die gebildete Ermächtigungsübertragung für die Sanierung der Trauerhalle der Gemeinde Bornstedt in Höhe von 27.500,00 EUR aus. Lt. dem beigefügten Antrag wurde 2017 mit der Planung der Maßnahme begonnen, um die Ausführung im Haushaltsjahr 2018 zu gewährleisten.

Die Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen weist die geplanten Maßnahmen „Gemeindestraßen" aus, deren Durchführung in den Haushaltsjahren 2018 und 2019 in Höhe von 26.500,00 EUR bzw. 19.000,00 EUR vorgesehen ist.

6 Ergebnis der Jahresabschlussprüfung / Bestätigungsvermerk

Der Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Bornstedt, bestehend aus der Ergebnis-, Finanz- und Vermögensrechnung sowie dem Anhang, dem Rechenschaftsbericht und den beizufügenden Anlagen gemäß § 118 Abs. 4 KVG LSA, wurde vom Rechnungsprüfungsamt entsprechend §§ 140 Abs. 1 Nr. 1 und 141 KVG LSA sowie unter Anwendung der Erleichterungen gem. Ziff. 2 RdErl. MI vom 15.10.2020 pflichtgemäß geprüft.

Es galt zu beurteilen, ob der Jahresabschluss mit allen dazugehörigen Unterlagen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage des Landkreises darstellt.

Bestätigungsvermerk

Auf der Grundlage der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse und unter Verweis auf die festgestellten Verstöße gegen die einschlägigen Rechtsbestimmungen kommt das Rechnungsprüfungsamtes nach pflichtgemäßem Ermessen zu der Einschätzung, dass der Jahresabschluss 2017 im Wesentlichen den gesetzlichen Vorschriften bzw. ortsrechtlichen Regelungen entspricht und ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage der Gemeinde vermittelt. Im Ergebnis der Prüfung kann ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt werden.

Das Rechnungsprüfungsamt verweist auf die Regelungen des § 120 KVG LSA. Danach sind durch den Hauptverwaltungsbeamten der Bericht des Rechnungsprüfungsamtes und seine Stellungnahme zu diesem Bericht dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

Gemäß § 120 Abs. 3 KVG LSA ist der Beschluss des Gemeinderates über den Jahresabschluss der Kommunalaufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und ortsüblich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss mit Anhang ist an sieben Tagen öffentlich auszulegen, in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen.

Jannek
Amtsleiterin

Schulz
Verwaltungs- und Gemeindeprüferin